

**Sonder-Hochschulvertrag zum Lehramt zwischen
der Universität Siegen und
dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen**

Präambel

Die Universität Siegen erkennt ihre gesamtgesellschaftliche Verantwortung im Bereich der Lehrerbildung an. Dieser Vertrag ist die dritte Vereinbarung zur Lehrerausbildung zwischen Land und Universitäten nach Einführung des Lehrerausbildungsgesetzes im Jahr 2009. Die Vereinbarung berücksichtigt insbesondere die Ausweitung der Studienplätze in den Lehramtern für sonderpädagogische Förderung und an Grundschulen.

§ 1 Lehramtsausbildung

- (1) Die Lehramtsstudiengänge (Lehramter und Fächer) an der Universität Siegen bleiben erhalten. Die Aufhebung von Lehramtsstudiengängen und lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen gemäß § 11 Abs. 2 und 5 Lehrerausbildungsgesetz¹ – im Folgenden abgekürzt LABG – bedarf des Einvernehmens mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW), das sich darüber mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) abstimmt.
- (2) Die Hochschulen können über die Kombinationsgebote der Lehramtszugangsverordnung – im Folgenden abgekürzt LZV – hinausgehende Kombinationsgebote festlegen. Diese bedürfen der Abstimmung mit dem MKW.

¹ Im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung von LABG und LZV besteht Einvernehmen, dass die in Bezug genommenen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung gemeint sind.

- (3) Folgende Mindestaufnahmekapazitäten für den Master of Education werden pro Kapazitätsjahr vereinbart:

Grundschule	Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule	Gymnasium und Gesamtschule	Berufs- kolleg	(integrierte) sonderpäda- gogische Förderung	Gesamt
100				80	864
ab WS 2023/24: 124	278	341	65	ab WS 2023/24: 128	ab WS 2023/24: 936

- (4) Die Kapazitäten in lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen betragen mindestens 125 % der jeweiligen Masteraufnahmekapazität. Diese Quote ist hochschulindividuell unter Berücksichtigung des Studienverlaufs im Bachelor und des Übergangs zum Master regelmäßig zu überprüfen und ggf. zeitnah anzupassen. Im Ergebnis ist bei entsprechender Studierendennachfrage zu gewährleisten, dass die Zahl der Studienanfängerinnen und -anfänger im Master of Education mindestens den vereinbarten Mindestmasteraufnahmekapazitäten entspricht.
- (5) Als maßgebliche Herausforderungen in Studium und Lehre beschreibt das Hochschulgesetz die Verbesserung der Lehre und des Studienerfolgs. Die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen setzen ihre Anstrengungen zur weiteren Steigerung des Studienerfolgs fort. Der erfolgreichen Umsetzung dieses Ziels dienen die Instrumente des Qualitätsmanagements.

Die Hochschulen greifen, den örtlichen Herausforderungen entsprechend, für die konkrete Maßnahmenentwicklung auf innerhalb der Hochschule vorliegende, etablierte und innovative Instrumente der Qualitätsentwicklung zurück. Diese werden ergänzt durch die landesweit verfügbaren Instrumente, wie die Absolventenbefragung, die geplante Studierendebefragung sowie das ECTS-Monitoring. Mit Hilfe des ECTS-Monitorings können die Hochschulen den Studienfortschritt auf der Basis verlässlicher Daten ermitteln. Neben hieraus resultierenden Veränderungsbedarfen auf Ebene der Studiengänge sollen beispielsweise auch zielgruppenspezifische Beratungsangebote für Studierende entwickelt werden.

Weiterhin verbessern die Hochschulen die Betreuungssituation mit Hilfe der vom Land bereitgestellten Qualitätsverbesserungsmittel. Für die Qualitätsverbesserung in

Studium und Lehre gelten ferner die Regelungen des Sonder-Hochschulvertrags zum „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“.

- (6) Die Universität Siegen gewährleistet, dass sie an anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der jeweiligen Hochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Sie wird im Rahmen ihrer Kapazitäten in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbrachte Leistungen und außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Lehramtsausbildung anrechnen sowie Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen insbesondere den Zugang zu Lehramtsmasterstudiengängen der beruflichen Fachrichtungen eröffnen.
- (7) Die Universität Siegen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Master of Education die einschlägigen Anforderungen der Kultusministerkonferenz erfüllen.
- (8) Die Universität Siegen gewährleistet die Umsetzung der in der KMK vereinbarten – zuletzt unter dem Aspekt des Lehrens und Lernens in der digitalisierten Welt überarbeiteten – Standards für die Bildungswissenschaften und für die Fächer.
- (9) Die Universität Siegen gewährleistet, dass die Abschlusszeugnisse über den Master of Education Aussagen über die Akkreditierung des Studiengangs enthalten. Dies kann auch in dem Abschlusszeugnis beigefügten Diploma Supplement geschehen.
- (10) Die Meldung der Studierenden- und Absolventenzahlen in der amtlichen Hochschulstatistik und an das MKW wird so gefasst, dass eine eindeutige Zuordnung zu den Lehrämtern und Fächern gemäß dem LABG und der LZV möglich ist. Dies gilt für Bachelorstudiengänge, die den Zugang zu einem Lehramtsmasterstudiengang eröffnen und für Lehramtsmasterstudiengänge.
- (11) Wissenschaftliche Stellen, die aus Fördermitteln des Landes für die Reform der Lehrerausbildung finanziert werden, sind kapazitätswirksam.

§ 2 Mittel für zusätzliche Studienplätze

(in § 1 (3) ab WS 2021/22 bzw. WS 2023/24 abgebildet)

- (1) Die Universität Siegen erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers** folgende zusätzliche Mittel für den Aufbau zusätzlicher Studienkapazitäten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung:

2021	2022	2023	2024	2025
456.000 €	912.000 €	971.280 €	804.000 €	924.000 €

Ab dem Jahr 2023 beteiligt sich die Universität Siegen anteilig an der Finanzierung.

- (2) Die Universität Siegen erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers** folgende zusätzliche Mittel für den Aufbau zusätzlicher Studienkapazitäten für das Lehramt an Grundschulen:

2021	2022	2023	2024	2025
228.000 €	456.000 €	485.640 €	402.000 €	462.000 €

Ab dem Jahr 2023 beteiligt sich die Universität Siegen anteilig an der Finanzierung.

- (3) Der Ausbau der Studienplätze wird anhand der jährlichen Kapazitätsermittlung überprüft.
- (4) Die Landesregierung behält sich zukünftige Anpassungen (Reduzierungen oder Erhöhungen) in der Verteilung der Mittel auf die Hochschulen vor, wenn die in § 1 (3) vereinbarte Kapazitäten nicht bereitgestellt werden, oder sich ergibt, dass die oben genannten Mittel nicht zweckentsprechend eingesetzt werden, oder wenn sie unter Beteiligung der Universitäten zu dem Ergebnis kommt, dass eine Veränderung der NRW-weit vereinbarten Master-Aufnahmekapazitäten notwendig erscheint.

Soweit eine Veränderung der Master-Aufnahmekapazitäten und damit einhergehend eine Anpassung der Mittel aus § 2 notwendig erscheint, bedarf dies des Einvernehmens der jeweiligen Universität.

§ 3 Verstetigte Mittel

(1) Mit der Hochschulvereinbarung NRW 2021 wurden ab dem Haushaltsjahr 2018 die bisher als Projektförderung zugewiesenen Mittel zur Reform der Lehrerausbildung (Kapitel 06 100 TG 71) und zur Kompensation der Studienzeitverlängerung bei den Lehrämtern des gehobenen Dienstes und der Übertragung der Prüfungsverantwortung (beide Kapitel 06 100 Titel 685 52) in die Hochschulhaushalte verlagert. Die Zweckbindung bleibt erhalten.

(2) Die in § 3 (1) genannten Mittel stehen der Universität Siegen in Kapitel 06240 Titel 68510 zur Verfügung:

(a) Für die Verlängerung der Studienzeit der Lehrämter Grundschule, Haupt-, Real- und Gesamtschule:

ab 2018
5.354.100 €

(b) Für die Kompensation des mit der Einführung der gestuften Studienstruktur verbundenen Prüfungsaufwands:

ab 2018
144.700 €

(c) Für das Programm zur Förderung der kooperativen Ausbildung für das Lehramt gewerblich-technischer Fächer an Berufskollegs:

ab 2018
393.500 €

(d) Für das Programm Aus- und Aufbau der Zentren für Lehrerbildung:

ab 2018
1.080.000 €

(e) Für das Programm „Ausbau der Fachdidaktik“:

ab 2018
982.000 €

(3) Der zweckentsprechende Einsatz der Mittel ist im Zwei-Jahres-Rhythmus darzulegen, erstmalig für die Jahre 2018 und 2019 zum 31. März 2021. Hierbei ist insbesondere auf die Weiterentwicklung von im Rahmen der o.g. Programme begonnenen Maßnahmen und Tätigkeiten einzugehen.

(4) Ab dem Haushaltsjahr 2019 wurden die bisher als Projektförderung zugewiesenen Mittel zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten in der Förderpädagogik (Kapitel 06 100 Titel 685 40) in die Hochschulhaushalte verlagert. Die Zweckbindung bleibt erhalten.

ab 2019
4.232.000 €

Der Ausbau der Studienplätze wird anhand der jährlichen Kapazitätsermittlung nachgewiesen.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieser Sonder-Hochschulvertrag wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen.

Sollten die Vertragsparteien bei Ablauf der Vertragsdauer keinen neuen Vertrag geschlossen haben, gelten die Vereinbarungen dieses Vertrages fort, bis ein neuer Vertrag geschlossen wird. Die Landesregierung und die Hochschulen behalten sich

Änderungen des Sonder-Hochschulvertrags bei Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen im gegenseitigen Einvernehmen vor.

- (2) Dieser Sonder-Hochschulvertrag tritt (ggfs.: rückwirkend) zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

Siegen, den 16.12. 2020 Düsseldorf, den 19.1. 2021

Universität Siegen
Der Rektor

Ministerium für Kultur und
Wissenschaft des Landes
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin


Prof. Dr. Holger Burckhart


Isabel Pfeiffer-Poensgen



Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

